

Militärstrafrecht

Auf eine Frage folgen jeweils vier Antworten. Beurteilen Sie bei jeder davon, ob sie richtig oder falsch ist. Es können 1, 2, 3, 4 oder es kann auch keine der Antworten richtig sein.

Bewertung:

1 Punkt für 4 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 1/2 Punkt für 3 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 0 Punkte für weniger als 3 richtige Antworten.

Begriffe

1. Welches sind militärische Verfahren?
 - a. Voruntersuchung.
 - b. Vorläufige Beweisaufnahme.
 - c. Enteignungsverfahren.
 - d. Betreibungsverfahren.

2. Unter welche Deliktstypen fällt die Tatbestandsvariante des Missbrauchs von Material gemäss Art. 73 MStG?
 - a. Tätigkeitsdelikt.
 - b. Eigenhändiges Delikt.
 - c. Vermögensdelikt.
 - d. Erfolgsdelikt.

Geltungsbereich

3. In welchen Konstellationen werden Berufsmilitärs dem Militärstrafrecht unterstellt?
 - a. Für beliebige MStG-Delikte, wenn sie die Uniform tragen.
 - b. Für beliebige MStG-Delikte, welche sie während ihrer Arbeitszeit verüben.
 - c. Für beliebige MStG-Delikte, welche sie während eines Auslandeinsatzes verüben.
 - d. Für nichtmilitärische MStG-Delikte, welche sie während ihrer Freizeit begehen.

4. Soldat Meier kehrt von seinem Wiederholungskurs (WK) an seinen Wohnsitz in Bern zurück. Er zieht seine Uniform nicht aus und erschießt mit seinem militärischen Sturmgewehr eine Passantin. Wer ist für das Strafverfahren ganz oder teilweise zuständig?
- Militärpolizei.
 - Staatsanwaltschaft Bern.
 - Staatsanwaltschaft Zürich.
 - Militärjustiz.

Besonderer Teil

5. Schreinermeister Walder muss in zwei Wochen in den WK. Zwar hat er seinen Betrieb so organisiert, dass er seine Militärdienstpflichten als Wachtmeister normalerweise problemlos erfüllen kann. Nun hat er aber gerade einen Grossauftrag von der Stadt Y bekommen, um so rasch wie möglich Unterkünfte in Holzbauweise für die von der Stadt aufzunehmenden 340 Flüchtlinge zu liefern. Dafür braucht seine Schreinerei alle 12 Mitarbeitenden, auch ihn selbst. Da fällt ihm unglücklicherweise ein grosses Werkstück auf den Fuss. Zwei Mittelfussknochen sind gebrochen. Walder wird sofort ambulant medizinisch versorgt und kann mit Gips, Krücken und Schmerzmitteln am nächsten Tag wieder in seine Schreinerei. Der Grossauftrag ist nicht in Gefahr, aber an einen WK mit eingegipstem Fuss ist nicht zu denken. Er rückt deshalb nicht in den WK ein. Welche militärischen Straftatbestände sind zu prüfen (das bedeutet nicht, dass sie auch erfüllt sind)?
- Verletzung militärischer Geheimnisse.
 - Militärdienstversäumnis.
 - Verstümmelung.
 - Trunkenheit.
6. Angenommen, Schreinermeister Walder aus Frage 5 habe nochmals Glück gehabt und im Fuss sei nichts gebrochen, sondern alles nur gestaucht und ein WK in knapp zwei Wochen ohne Weiteres möglich. Walder will aber die Chance packen, um seinen Grossauftrag vorwärts zu bringen, und bittet seinen Schwager, der in der Stadt Chef eines kleinen Ärzte zentrums ist, darum, ihm doch gebrochene Mittelfussknochen zu attestieren, so dass Walder nicht in den WK muss. Der Arzt schuldet Walder vom Ausbau der Praxis noch den einen und anderen Gefallen, so dass er den Walder verarztet, wie wenn der Fuss gebrochen wäre, und ihm auch das entsprechende Zeugnis ausstellt. Walder reicht das Zeugnis beim Kompaniekommandanten ein und leistet den WK nicht. Welche militärischen Straftatbestände sind zu prüfen (das bedeutet wiederum nicht, dass sie auch erfüllt sind)?
- Dienstpflichtbetrug nach Art. 96 MStG durch Walder und durch den Arzt.
 - Verletzung des Dienstgeheimnisses nach Art. 77 MStG durch den Arzt.
 - Betrug nach Art. 135 MStG durch den Arzt.
 - Betrug nach Art. 146 StGB durch den Arzt.

7. Der schweizerische-syrische Doppelbürger X transportiert jeweils von der Schweiz aus Güter (Kleider, Schuhe u.Ä.) nach Syrien, um sie dort als den Truppen nachreisender „fliegender Händler“ zu überhöhten Preisen an Angehörige des IS zu verkaufen. Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig?
- X macht sich des fremden Militärdienstes nach Art. 94 Abs. 1 MStG schuldig.
 - X macht sich des fremden Militärdienstes nach Art. 94 Abs. 3 MStG schuldig.
 - Doppelbürger können sich nicht nach Art. 94 MStG schuldig machen.
 - X tritt nicht in fremden Militärdienst ein und bleibt straflos.
8. Der Schweizer M ist als Chefarzt der Médecins sans frontières im Südsudan im Hilfseinsatz. Nach einem Überfall der nordsudanesischen Truppen auf ein Dorf werden zahlreiche Verletzte in sein Feldspital gebracht, Frauen, Kinder, Zivilisten, Angehörige von Hilfsorganisationen, südsudanesischen Soldaten, ja sogar zwei schweizer Diplomaten, welche Friedensgespräche organisieren sollen. In heroischem Einsatz sorgen M und sein schweizer Team dafür, dass alle Verletzten behandelt werden. Nach welchen der folgenden Bestimmungen macht sich M strafbar?
- Art. 94 MStG.
 - Art. 72 MStG i.S. der Verletzung von Meldepflichten.
 - Art. 65 MStG.
 - Art. 64 MStG.
9. Der Schweizer M ist militärdienstpflichtig. Er verpflichtet sich für fünf Jahre bei der französischen Fremdenlegion und leistet dort auch fünf Jahre Dienst. Dabei verpasst er fünf Wiederholungskurse. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?
- M macht sich nach Art. 94 MStG strafbar.
 - Es ist zu prüfen, ob bei M allenfalls eine Eventualabsicht zur Dienstverweigerung nach Art. 81 MStG vorliegt.
 - Es ist zu prüfen, ob bei M allenfalls ein mehrfaches vorsätzliches Militärdienstversäumnis nach Art. 82 MStG vorliegt.
 - Es ist zu prüfen, ob bei M allenfalls ein mehrfaches fahrlässiges Militärdienstversäumnis nach Art. 83 MStG vorliegt.

Disziplinarstrafrecht

10. Wann endet die Frist zur Einreichung einer Disziplinarbeschwerde bei Eröffnung des Disziplinarschieds am Montag, 05.12.2016, um 16:00 Uhr?
- Dienstag, 06.12.2016, 16:00 Uhr.
 - Donnerstag, 08.09.2016, 24:00 Uhr.
 - Dienstag, 06.12.2016, 24:00 Uhr.
 - Dienstag, 06.12.2016, 00:00 Uhr.

11. Wann wird das Disziplinarstrafverfahren eingeleitet?
- Auf Wunsch des Opfers.
 - Bei Verdacht auf Vorliegen eines leichten Falles eines Delikts aus dem MStG oder eines reinen Disziplinarfehlers.
 - Auf Anordnung eines Vorgesetzten des Kommandanten des Fehlbaren.
 - Nach Wahl des Fehlbaren, da dieser ein Wahlrecht hat zwischen dem Disziplinarstrafverfahren und dem ordentlichen Strafverfahren.
12. Welche Disziplinarstrafen sind zulässig?
- 5 Tage Arrest wegen Freiheitsberaubung nach Art. 151a MStG.
 - 15 Tage Arrest wegen Meuterei nach Art. 63 MStG.
 - 300 Franken Disziplinarbusse wegen Tötlichkeiten nach Art. 62 MStG.
 - Verweis wegen Trunkenheit nach Art. 80 MStG.
13. Wer kann Disziplinarstrafen ausfällen?
- Der Truppenkommandant.
 - Der Auditor.
 - Das Militärgericht.
 - Die zuständige kantonale Behörde.

Militärstrafprozessrecht

Untersuchung

14. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?
- Das Protokoll einer Befragung ist ein Sachbeweis.
 - Wenn ein Zeuge eine Tatsache falsch wiedergibt, tut er dies nicht zwingend, weil er bewusst lügen will.
 - Es bringt nichts, zwei Augenzeugen zum gleichen Geschehen zu befragen, weil sie sowieso beide das Gleiche gesehen haben.
 - Kinder sind die besten Zeugen, weil sie immer die Wahrheit sagen.
15. Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
- Der Untersuchungsbefehl muss in jedem Fall zuerst schriftlich vorliegen, bevor der Untersuchungsrichter ein Verfahren eröffnen kann.
 - Wenn die Untersuchungsrichterin findet, es sei kein Verfahren notwendig, so erlässt sie nach Erhalt des Untersuchungsbefehls eine Nichtanhandnahmeverfügung.
 - Der Untersuchungsrichter sollte in einem Pikett-Fall wenn immer möglich an den Tatort ausrücken.
 - Die Untersuchungsrichterin muss alle Ermittlungshandlungen selber durchführen.
16. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?
- Die Untersuchungsrichterin kann einen Gegenstand beschlagnahmen, der zur Begehung der Tat gedient haben könnte.
 - Damit die Untersuchungsrichterin eine Hausdurchsuchung anordnen kann, muss sie absolut sicher sein, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Tat begangen hat.
 - Die Abkürzung RAG steht für Restalkoholgehalt.
 - Beweismittel sollten stets so spät wie möglich beschlagnahmt werden.

17. Welche der folgenden Aussagen sind korrekt?
- a. Ein Delikt gilt nur dann als vorsätzlich begangen, wenn der Beschuldigte zugibt, dass es seine Absicht war, den eingetretenen Erfolg herbeizuführen.
 - b. Der Untersuchungsrichter ist gehalten, belastende und entlastende Tatsachen abzuklären.
 - c. In Einvernahmen muss der Untersuchungsrichter von Gesetzes wegen einen militärischen Umgangston pflegen.
 - d. Vor einer Einvernahme ist dem Beschuldigten zu eröffnen, was ihm vorgeworfen wird.

Anklage, Rolle des Auditors, Parteien, Gericht

18. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?
- a. Im Zweifel ist Anklage zu erheben.
 - b. Das Anklageprinzip gilt im Militärstrafprozess nur eingeschränkt.
 - c. Der Untersuchungsrichter kann den Auditor bei der Anklageerhebung unterstützen.
 - d. Der Auditor ist kein Angehöriger der Militärjustiz.
19. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?
- a. Der Auditor kann die Anklage vor Gericht zurückziehen.
 - b. Der Oberauditor kann den Auditor im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vor Gericht vertreten.
 - c. Auditor und Verteidiger sind Angehörige der Militärjustiz.
 - d. Der Auditor kann die Anklage vor Gericht im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften abändern.
20. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?
- a. Die Truppenrichter werden vom Parlament gewählt.
 - b. Der Oberauditor wählt die Truppenrichter.
 - c. Als Verteidiger sind vor Militärgericht nur Inhaber des Fachanwaltspatents Strafverteidigung zugelassen.
 - d. Die Truppenrichter werden vom Bundesrat gewählt.

Musterlösung Militärstrafrecht HS 16

Frage	Richtige Antwort
1	a, b
2	a
3	a, b, c
4	b, d
5	b, c
6	a
7	d
8	-
9	a, b, c, d
10	a
11	b, c
12	c, d
13	a, b, c, d
14	b
15	c
16	a
17	b, d
18	a
19	d
20	d